

# Medieninformation

4/2022

Thüringer Oberverwaltungsgericht

**Die Pressesprecherin**  
Katharina Hoffmann

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 206-001  
Telefax 03643 206-100

presseovg  
@thfj.thueringen.de

Weimar  
25. Januar 2022

## **Pandemie: Einzelhändler müssen Impfnachweise kontrollieren**

(Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 <Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO -> in der Fassung vom 21. Januar 2022)

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat den Antrag eines bundesweit tätigen Textileinzelhandelsunternehmens abgelehnt, die derzeit geltende Corona-Verordnung des Landes insoweit außer Vollzug zu setzen, als sie die Inhaber von Einzelhandelsgeschäften verpflichtet, zur Durchsetzung der 2G-Zugangsbeschränkung den Impf- oder Genesenennachweis möglicher Kunden zu kontrollieren und mit einem Identitätsnachweis abzugleichen, bevor sie den Zutritt zum Ladenlokal gewähren.

Ausgehend von der im vorliegenden Verfahren nicht streitigen Feststellung, dass die Entscheidung des Ordnungsgebers, zur Kontaktbeschränkung ungeimpfter Personen für einen umfangreichen Bereich des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens eine 2G-Zugangsbeschränkung einzuführen, nicht zu beanstanden sei, führt der Senat aus, dass die streitgegenständliche Kontrollverpflichtung in zulässiger Weise der Umsetzung dieser im Einzelhandel bestehenden 2G-Zugangsbeschränkung diene. Ebenso wie die 2G-Zugangsbeschränkung selbst leiste auch die Kontrollverpflichtung zumindest einen Beitrag zur Kontaktbeschränkung ungeimpfter Personen und damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Ohne eine entsprechende Kontrollverpflichtung der jeweiligen Betreiber könne nicht sichergestellt werden, dass die Zugangsbeschränkung von allen ungeimpften Personen gleichermaßen beachtet werde. Die Maßnahme führe zwar zu Grundrechtseinschränkungen. Diese Eingriffe erwiesen sich jedoch vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als Rechtsgut von überragender Bedeutung und der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung voraussichtlich als gerechtfertigt.

**Thüringer  
Oberverwaltungsgericht**  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

[www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)

Der Beschluss ist unanfechtbar. Ein Hauptsacheverfahren ist bisher nicht anhängig.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 24. Januar 2022 - 3 EN 804/21**

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - [www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de) - veröffentlicht.